

Amtsblatt

für den Salzlandkreis
- Amtliches Verkündungsblatt -



15. Jahrgang

Bernburg (Saale), 17. Februar 2021

Nummer 11

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Sitzung des Betriebsausschusses Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises am 22.02.2021 **56**
- Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am 23.02.2021; 15:30 Uhr **56**
- Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 23.02.2021; 17:00 Uhr **57**
- Sitzung des Kreisausschusses am 24.02.2021 **58**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

- Mitteilung über ein schriftliches oder elektronisches Verfahren gem. § 56 a Abs. 3 KVG LSA auf Grund einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56 a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA **58**

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Abwasserzweckverband „Saalemündung“

- Wirtschaftsplan 2021
 - Beschluss 532/21 der 113. Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalmündung“ am 19.01.2021 **60**
 - Wirtschaftsplan 2021 **60**
 - Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes **60**
 - Auszug aus der aufsichtsbehördlichen Stellungnahme der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises vom 01.02.2021 **60**

Die Bekanntmachung – Wirtschaftsplan 2021 - ist als Anhang beigefügt.

Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethen“

- Terminverlegung der 75. öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ **60**
- 75. öffentliche und nicht öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" am 18. März 2021 **60**

D. Sonstige Mitteilungen

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

- Bundestagswahl 2021;
Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 71 - Anhalt
Az. 15 72 01-2021
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen **61**
- Öffentliche Bekanntmachung zur Bundestagswahl 2021
Bildung des Kreiswahlausschusses im Wahlkreis 71 - Anhalt
Az. 15 72 01-2021 **66**

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• Sitzung des Betriebsausschusses Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises am 22.02.2021

Datum: Montag, 22.02.2021, 17:00 Uhr

Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1, Sitzungssaal (3. Obergeschoss), Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Abstimmung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung am 08.12.2020
- 4 Bericht des Betriebsleiters des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises zu wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes
- 5 Satzung über die 4. Änderung der Eigenbetriebssatzung des Kreiswirtschaftsbetriebes
Beschlussvorlage B/0220/2021
- 6 Anfragen und Anregungen
- 7 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

- 8 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 9 Abstimmung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung am 08.12.2020

- 10 Bericht des Betriebsleiters des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises zu wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes
- 11 Unbefristete Einstellung Fachkraft für Arbeitssicherheit
Beschlussvorlage B/0219/2021
- 12 Höhergruppierung
Beschlussvorlage B/0209/2021
- 13 Anfragen und Anregungen
- 14 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Markus Bauer
Ausschussvorsitzender

• Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am 23.02.2021; 15:30 Uhr

Datum: Dienstag, 23.02.2021, 15:30 Uhr

Ort: Kurhaus Bernburg, großer Saal, Solbadstraße 2 in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Abstimmung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung am 01.09.2020
- 4 Investitionsprogramm zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung aus Mitteln des Investitionsprogrammes des Bundes
Beschlussvorlage B/0207/2021

- | | | | |
|---|---|---|--|
| 5 | Förderung von örtlichen Maßnahmen nach § 31 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) im Salzlandkreis für das Jahr 2021
Beschlussvorlage B/0205/2021 | 1 | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils |
| 6 | Beratungsstellen im Salzlandkreis - Übersicht Jugendmigrationsdienste
Beschlussvorlage B/0206/2021 | 2 | Einwohnerfragestunde |
| 7 | Informationen aus der Verwaltung | 3 | Abstimmung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung am 01.12.2020 |
| 8 | Anfragen und Anregungen | 4 | Investitionsprogramm zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung aus Mitteln des Investitionsprogrammes des Bundes
Beschlussvorlage B/0207/2021 |
| 9 | Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung | | |

Nicht öffentlicher Teil

- | | | | |
|----|---|---|---|
| 10 | Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils | 5 | Förderung von örtlichen Maßnahmen nach § 31 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) im Salzlandkreis für das Jahr 2021
Beschlussvorlage B/0205/2021 |
| 11 | Abstimmung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung am 01.09.2020 | 6 | Beratungsstellen im Salzlandkreis - Übersicht Jugendmigrationsdienste
Beschlussvorlage B/0206/2021 |
| 12 | Informationen aus der Verwaltung | 7 | Informationen aus der Verwaltung |
| 13 | Anfragen und Anregungen | 8 | Anfragen und Anregungen |
| 14 | Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung | 9 | Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung |

gez. Sven Hause
Ausschussvorsitzender

• **Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 23.02.2021; 17:00 Uhr**

Datum: Dienstag, 23.02.2021, 17:00 Uhr

Ort: Kurhaus Bernburg, großer Saal,
Solbadstraße 2 in 06406 Bernburg
(Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Nicht öffentlicher Teil

- | | |
|----|---|
| 10 | Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils |
| 11 | Abstimmung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung am 01.12.2020 |
| 12 | Informationen aus der Verwaltung |
| 13 | Anfragen und Anregungen |
| 14 | Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung |

gez. Bert Knoblauch
Ausschussvorsitzender

• **Sitzung des Kreisausschusses am 24.02.2021**

Datum: Mittwoch, 24.02.2021, 17:00 Uhr

Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1,
Sitzungssaal (3. Obergeschoss),
Karlsplatz 37
in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Abstimmung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung am 02.12.2020
- 4 Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Salzlandkreises Beschlussvorlage B/0222/2021
- 5 Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages des Salzlandkreises und seiner Ausschüsse Beschlussvorlage B/0221/2021
- 6 Smart.Region Salzlandkreis Förderprogramm "Modellprojekte Smart Cities 2021" Beschlussvorlage B/0215/2021
- 7 Informationen aus der Verwaltung
- 8 Anfragen und Anregungen
- 9 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

- 10 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 11 Abstimmung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung am 02.12.2020

- 12 Vergabe-Nr.: 0109/2020 – Salzlandkreis – Verwaltungsgebäude Haus 2, Sicherheitsdienstleistungen zur Absicherung der Aufgabenwahrnehmung und des Dienstbetriebes
Beschlussvorlage B/0216/2021
- 13 Besetzung der Stelle Fachdienstleiter/in Jugend und Familie
Beschlussvorlage B/0218/2021
- 14 Informationen aus der Verwaltung
- 15 Anfragen und Anregungen
- 16 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Markus Bauer
Ausschussvorsitzender

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

Mitteilung über ein schriftliches oder elektronisches Verfahren gem. § 56 a Abs. 3 KVG LSA auf Grund einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56 a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA

Nach der Verfahrensweise gem. § 56 a Abs. 3 KVG LSA auf Grund einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56 a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA zu den Sitzungen in kommunalen Gremien unter Berücksichtigung der aktuellen Pandemielage findet ein schriftliches oder elektronisches Verfahren (Umlaufbeschlüsse) für die unten aufgeführten Beschlussvorlagen der nachfolgenden Tagesordnung statt.

Die Voraussetzung für die Anwendung des Verfahrens nach § 56 a Abs. 3 KVG LSA liegen vor, weil der Landtag des Landes Sachsen-Anhalt in seiner Sitzung am 04.02.2021 eine landesweite pandemische Lage nach § 161 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA festgestellt und damit für die Zeit bis zum

04.05.2021 die Anwendung des § 56 a KVG LSA eröffnet hat.

Übermittlung der Tagesordnung im vereinfachten schriftlichen oder elektronischen Verfahren:

1. Bestellung des Jugendfeuerwartes sowie der Kinderfeuerwehrtin für die Ortsfeuerwehr Biehdorf/Wohlsdorf
Beschlussvorlage 0301/20
2. Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Stadt Bernburg (Saale) - Terminbestimmung und Stellenausschreibung
Beschlussvorlage 0305/20
3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht
Stellungnahme der Stadt zum 2. Entwurf
Beschlussvorlage 0300/20
4. 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 "Wohngebiet Süd-West", Teilbereich "Grundversorgungszentrum an der Kustrenaer Straße" – Abwägung der Anregungen zum Entwurf
Beschlussvorlage 0303/20
5. 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 "Wohngebiet Süd-West", Teilbereich "Grundversorgungszentrum an der Kustrenaer Straße" – Satzungsbeschluss
Beschlussvorlage 0304/20
6. Bebauungsplan Nr. 95 mit dem Kennwort: „Wohngebiet zwischen Latdorfer Straße und Dröbelschem Anger" und Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2/95 „Wohnbaustandort Dröbel, westlich Latdorfer Straße"
Abwägung des 2. Entwurfs
Beschlussvorlage 0306/20

7. Bebauungsplan Nr. 95 mit dem Kennwort: „Wohngebiet zwischen Latdorfer Straße und Dröbelschem Anger" und Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2/95 „Wohnbaustandort Dröbel, westlich Latdorfer Straße"
Satzungsbeschluss
Beschlussvorlage 0307/20
8. Einziehung einer öffentlichen Grünfläche
Beschlussvorlage 0313/21

Nichtöffentlicher Teil:

9. OD L50 - "BVH Annenkreuzung bis Saalebrücke" - TB Annenkreuzung / TB Kreuzung Auguststraße – hier: Vergabe ÖV-01221-T -
Beschlussvorlage 0321/21

Fristsetzung zur Abgabe des Votums der Mitglieder des Stadtrates:

Donnerstag, 25.02.2021, um 18:00 Uhr

gez. Jürgen Weigelt gez. Henry Schütze
Vorsitzender des Oberbürgermeister
Stadtrates

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Tagesordnung kann auch im Internet der Stadt Bernburg (Saale) unter <http://buergerinfo.bernburg.de/si0042.php> eingesehen werden.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Abwasserzweckverband „Saalemündung“

- **Wirtschaftsplan 2021**
 - **Beschluss 532/21 der 113. Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalmündung“ am 19.01.2021**
 - **Wirtschaftsplan 2021**
 - **Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes**
 - **Auszug aus der aufsichtsbehördlichen Stellungnahme der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises vom 01.02.2021**

Die Bekanntmachung – Wirtschaftsplan 2021 - ist als Anhang beigefügt.

Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethen“

- **Terminverlegung der 75. öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“**

Die ursprünglich für den 24.02.2021 um 17.00 Uhr vorgesehene 75. Verbandsversammlung muss auf den 18. März 2021 verschoben werden.

Die Tagesordnung bleibt unverändert.

Ich bitte um Ihr Verständnis zu der Terminverschiebung.

gez. Harald Bock
Verbandsgeschäftsführer

- **75. öffentliche und nicht öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" am 18. März 2021**

Die 75. öffentliche und nicht öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" findet am Donnerstag, dem 18. März 2021, 17:00 Uhr, im Verwaltungsgebäude des Verbandes, Köthensche Straße 54 in 06406 Bernburg (Saale) statt.

Zur Geschäftsordnung

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder der Verbandsversammlung und der Beschlussfähigkeit,
- b) Abänderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
- c) Einwohnerfragestunde,
- d) Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung der Verbandsversammlung

Zur Tagesordnung (öffentlicher Teil)

TOP 1 Bericht des Verbandsgeschäftsführers über die Ausführung gefasster Beschlüsse, die Lage des Verbandes sowie Bekanntgabe, der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der vergangenen Sitzung der Verbandsversammlung

TOP 2 Anfragen, Anregungen, Informationen, Mitteilungen, Sonstiges

Zur Tagesordnung (nicht öffentlicher Teil)

TOP 1 Finanzwissenschaftliches Gutachten
(Kurze Vorstellung des Gutachtens durch SAM, mittels Videozuschaltung.)

Beschluss über die Verwendung eines finanzwissenschaftlichen Gutachtens in den eröffneten Gerichtsverfahren auf Schadenersatz gegen die beteiligte Bank und die ehemals handelnde Person im Verband in Bezug auf vormals abgeschlossene Derivatgeschäfte, bzw. aufgetretener Verluste daraus
Beschlussvorlage-Nr. 484/2021

TOP 2 Vergabeangelegenheiten

Beschluss über die Vergabe einer Baumaßnahme
Erneuerung der Schlammentwässerung KA Könnern, Gewerk M1
Maschinelle- und elektrotechnische Ausrüstung
Beschlussvorlage-Nr. 485/2021

TOP 3 Beschluss über den Rahmenvertrag mit der Stadt Könnern zur Straßenentwässerung
Beschlussvorlage-Nr. 486/2021

TOP 4 Finanzangelegenheit

Beschluss über eine Kreditaufnahme
Beschlussvorlage-Nr. 487/2021

TOP 5 Anfragen, Anregungen, Informationen, Mitteilungen, Sonstiges

gez. Mannich
Vorsitzender der Versammlung

D. Sonstige Mitteilungen

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

- **Bundestagswahl 2021;
Öffentliche Bekanntmachung des
Kreiswahlleiters des Wahlkreises 71 -
Anhalt
Az. 15 72 01-2021
Aufforderung zur Einreichung von
Kreiswahlvorschlägen:**

Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) fordere ich hiermit auf,

Kreiswahlvorschläge
für die Wahl zum 20. Deutschen Bundes-
tag am 26.09.2021

möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Wahlvorschläge für den **Wahlkreis 71 - Anhalt** müssen bis spätestens

Montag, den 19.07.2021, 18.00 Uhr

schriftlich beim Kreiswahlleiter des Wahlkreises 71 - Anhalt unter der Anschrift:

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Der Kreiswahlleiter
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

oder im Zimmer 280 eingereicht werden (§ 19 des Bundeswahlgesetzes; BWG).

Der Wahlkreis 71 - Anhalt umfasst folgendes Gebiet:

- das Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- vom Salzlandkreis
 - die Städte Bernburg (Saale), Hecklingen, Könnern, Nienburg (Saale), Staßfurt
 - die Verbandsgemeinde Egelner Mulde
 - mit den Gemeinden Börde-Hakel, Bördeau, Borne, Egel, Wolmirsleben

- die Verbandsgemeinde Saale-Wipper
- mit den Gemeinden Alsleben (Saale), Giersleben, Güsten, Ilberstedt, Plötzkau.

Für die Einreichung der Wahlvorschläge für den Wahlkreis 71 - Anhalt gebe ich folgende Hinweise:

1. Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Wahlvorschläge sollten nach Möglichkeit so rechtzeitig vor Ablauf des o. g. Termins eingereicht werden, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Frist behoben werden können. Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Ein verspätet eingegangener Wahlvorschlag ist daher unheilbar ungültig und muss vom Kreiswahlausschuss zurückgewiesen werden (§ 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BWG).

Zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen sind sowohl Parteien als auch einzelne Wahlberechtigte befugt (§ 18 Abs. 1 i. V. m. § 20 BWG).

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Der **Kreiswahlvorschlag** soll nach dem Muster der **Anlage 13 BWO** eingereicht werden.

Er muss enthalten (§ 34 Abs. 1 BWO):

- a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,

- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort (§ 20 Abs. 4 BWG).

Dem Kreiswahlvorschlag sind gem. § 34 Abs. 5 BWO in jedem Fall folgende Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 15 BWO**, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis die **Zustimmung** zur Benennung als Bewerber gegeben hat.
- b) Eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16 BWO**, dass der vorgeschlagene Bewerber **wählbar** ist.

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als Erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als Zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 22 Abs. 1 BWG i. V. m. § 34 Abs. 1 Satz 3 BWO). Soweit das Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 22 Abs. 2 BWG).

1.2 Zusätzliche Bestimmungen für Parteien

Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist (§ 21 Abs. 1 S. 1 BWG).

Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt des Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei.

Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter.

Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 Parteiengesetz -ParteiG -) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung (§ 21 Abs. 1 BWG).

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Eine Ausfertigung der **Niederschrift** über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung nach dem Muster der **Anlage 17 BWO** ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von diesem bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der **Anlage 18 BWO an Eides statt zu versichern**, dass die Wahl der

Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und dass die Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (§ 21 Abs. 6 BWG, § 34 Abs. 5 Nr. 3 a BWO).

Außerdem ist dem Kreiswahlvorschlag eine **Versicherung an Eides statt** des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der **Anlage 15 BWO** beizufügen, in der der Bewerber versichert, dass er nicht Mitglied

einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (§ 34 Abs. 5 Nr. 3b BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind **von drei Mitgliedern** des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, persönlich und handschriftlich **zu unterzeichnen**. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, entsprechend unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, entsprechend unterzeichnete Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BWG, § 34 Abs. 2 BWO).

1.3 Bestimmungen für nicht im Bundestag oder einem Landtag vertretene Parteien

Kreiswahlvorschläge von **Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (§ 18 Abs. 2 BWG)**, müssen außerdem - zu den in 1.1 und 1.2 genannten Voraussetzungen - von mindestens **200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben

sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 BWG).

Parteien nach § 18 Abs. 2 BWG können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie **spätestens am Montag, den 21.06.2021, 18.00 Uhr** (97. Tag vor der Wahl) dem Bundeswahlleiter **ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich an**

gezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter

welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Die **schriftliche Satzung** und das **schriftliche Programm** der Partei sowie **der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes** sind der Anzeige beizufügen (§ 18 Abs. 2 BWG).

Die Anzeigefrist ist eine Ausschlussfrist. Eine nach dem **21.06.2021** eingereichte Anzeige ist unheilbar unwirksam (§ 25 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 1 BWG). Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Anzeige gem. § 18 Abs. 2 BWG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gem. § 6 Abs. 3 ParteiG ersetzt wird.

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die **Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO** unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen (§ 34 Abs. 4 BWO):

a) Die Formblätter werden **auf Anforderung** vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. **Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Parteien haben die Aufstellung des Bewerbers in einer Versammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.** Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gem. § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs

genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien (Buchstabe A auf dem Formblatt) deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese anzugeben; bei anderen Kreiswahlvorschlägen (Buchstabe B auf dem Formblatt) ist deren Kennwort anzugeben. Für den Fall, dass die Parteieigenschaft einer Vereinigung durch den Bundeswahlausschuss nicht festgestellt wird, besteht die Möglichkeit für den Unterzeichner, durch seine Unterschrift den Kreiswahlvorschlag der v. g. Vereinigung als anderen Kreiswahlvorschlag zu unterstützen (Zusatz für A auf dem Formblatt).

- b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich und handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- c) Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt (Anlage 14 BWO) oder gesondert (ebenfalls Anlage 14 BWO) eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er ins Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, aus der hervorgeht, dass er zum Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist.
- d) Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.
- e) Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

1.4 Zusätzliche Bestimmungen für einzelne Wahlberechtigte (andere Kreiswahlvorschläge)

Andere Kreiswahlvorschläge - also Kreiswahlvorschläge von einzelnen Wahlberechtigten - müssen ebenfalls, wie in Abschnitt 1.3 erläutert, von **mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG). Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz BWG).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (**Anlage 13 BWO**) selbst zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO). Abschnitt 1.3 Buchstaben c) und d) dieser Bekanntmachung gelten entsprechend (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 und 4 BWO).

Die **Vordrucke zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge** können im

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Zimmer 280 und Zimmer 287
Tel.: 03496/60 15 30, 03496/60 15 38,
03496/60 15 32
Fax: 03496/60 15 02
E-Mail: wahlen@anhalt-bitterfeld.de

angefordert oder abgeholt werden. Die Vordrucke, mit Ausnahme der Vordrucke für Unterstützungsunterschriften, stehen **auch auf der Homepage des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (www.anhalt-bitterfeld.de)** unter „Politik & Verwaltung“ unter der Rubrik „Bundestagswahl 2021“ zum Download bereit.

2. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden

Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG (Aufstellung von Parteibewerbern) braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterstützungsunterschriften nach § 20 Abs. 2 und Abs. 3 BWG bedarf es nicht (§ 24 Satz 1 und 2 BWG).

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 S. 3 BWG).

3. Zulassung und Zurückweisung von Kreiswahlvorschlägen

Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so benachrichtigt der Kreiswahlleiter sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen (§ 25 Abs. 1 BWG). Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Ein gültiger Wahlvorschlag liegt gem. § 25 Abs. 2 BWG nicht vor, wenn

- a) die Form und Frist nach § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- b) die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der

Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,

- c) bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG (Aufstellung von Parteibewerbern) nicht erbracht sind,
- d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Abs. 4 BWG).

Über die **Zulassung der Kreiswahlvorschläge** entscheidet der Kreiswahlausschuss gem. § 26 Abs. 1 BWG **am Freitag, den 30.07.2021** (58. Tag vor der Wahl). Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entschieden wird, werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge eingeladen (§ 36 Abs. 1 BWO). Außerdem werden Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses gem. § 5 Abs. 3 BWO öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 BWG hat der Kreiswahlausschuss Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht worden sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes etwas anderes bestimmt ist.

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss des Landes Sachsen-Anhalt eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter.

Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss **spätestens am Donnerstag, den 05.08.2021** (52. Tag vor der Wahl) getroffen werden (§ 26 Abs. 2 BWG).

Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge **spätestens am Montag, den 09.08.2021** (48. Tag vor der Wahl) öffentlich bekannt (§ 26 Abs. 3 BWG, § 38 BWO).

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Bekanntmachung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

Köthen (Anhalt), 15. Februar 2021

gez. Böddeker
Kreiswahlleiter für den
Wahlkreis 71 – Anhalt

- **Öffentliche Bekanntmachung zur Bundestagswahl 2021
Bildung des Kreiswahlausschusses im Wahlkreis 71 - Anhalt
Az. 15 72 01-2021**

Der Bundespräsident hat Sonntag, den 26. September 2021 als Termin für die Wahl des 20. Deutschen Bundestages bestimmt.

In Vorbereitung der Bundestagswahl besteht die Notwendigkeit zur Bildung eines Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 71 - Anhalt.

Der Wahlkreis 71 - Anhalt umfasst folgendes Gebiet:

- das Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- vom Salzlandkreis
 - die Städte Bernburg (Saale), Hecklingen, Könnern, Nienburg (Saale), Staßfurt
 - die Verbandsgemeinde Egelner Mulde
 - mit den Gemeinden Börde-Hakel, Bördeaue, Borne, Egel, Wolmirsleben
 - die Verbandsgemeinde Saale-Wipper
 - mit den Gemeinden Alsleben (Saale), Giersleben, Güsten, Ilberstedt, Plötzkau.

Der für den Wahlkreis 71 - Anhalt zu bildende Kreiswahlausschuss besteht aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem sowie sechs von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern sowie deren Stellvertretern (§ 9 Abs. 2 Satz 2 BWG).

Die Tätigkeit der Beisitzer und der stellvertretenden Beisitzer im Kreiswahlausschuss stellt eine ehrenamtliche Tätigkeit nach § 11 Bundeswahlgesetz (BWG) dar.

Gemäß § 4 Abs. 2 Bundeswahlordnung (BWO) fordere ich die im Wahlkreis 71 - Anhalt vertretenen Parteien auf, bis zum 31. März 2021 Vorschläge zur Benennung von Beisitzern und stellvertretenden Beisitzern für die Bildung des Kreiswahlausschusses bei mir (Dienststelle des Kreiswahlleiters) einzureichen. Bei der Auswahl der Beisitzer der Wahlausschüsse sollen in der Regel die Parteien in der Reihenfolge der bei der letzten Bundestagswahl im Wahlkreis 71 - Anhalt errungenen Zahlen der Zweitstimmen angemessen berücksichtigt und die von den Parteien rechtzeitig

vorgeschlagenen Wahlberechtigten berufen werden.

Die vorgeschlagenen Personen sollten möglichst am Sitz des Kreiswahlleiters, also in der Stadt Köthen (Anhalt), wohnen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 BWO).

Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Beisitzern des Kreiswahlausschusses berufen werden (§ 9 Abs. 3 BWG). Die Beisitzer oder ihre Stellvertreter dürfen in keinem weiteren Wahlorgan als dem Kreiswahlausschuss Mitglied sein.

Der Kreiswahlausschuss entscheidet in seinen Sitzungen über die Zulassung von Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 71 - Anhalt (30. Juli 2021, 14.00 Uhr) und die Feststellung des endgültigen Ergebnisses im Wahlkreis 71 - Anhalt (29. September 2021, 17.00 Uhr). Die öffentlichen Sitzungen des Kreiswahlausschusses finden in der Dienststelle des Kreiswahlleiters statt.

Anschrift der Dienststelle des Kreiswahlleiters:

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Der Kreiswahlleiter
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Erreichbarkeit des Kreiswahlleiters und stellv. Kreiswahlleiters:

Telefon: (03496) 60 15 00 oder 60 15 30
Telefax: (03496) 60 15 02
E-Mail: wahlen@anhalt-bitterfeld.de

Köthen (Anhalt), 15. Februar 2021

gez. Böddeker
Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“

Gemäß § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ vom 12.12.2017 hat der Verband wesentliche Festsetzungen des Wirtschaftsplanes, den Beschluss der Verbandsversammlung und die erforderliche Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Salzlandkreis öffentlich bekanntzumachen.

Beschluss 532/21 der 113. Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ am 19.01.2021

Die Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“ beschließt gemäß §§ 13 und 16 GKG-LSA i. V. m. § 16 Abs. 1 EigBG LSA i. V. m. § 45 Abs. 2 Nr. 4 analog KVG LSA den beiliegenden **Wirtschaftsplan 2021**

1. <u>im Erfolgsplan</u>	
in den Erträgen auf	9.983.000,00 EUR
in den Aufwendungen auf	9.983.000,00 EUR
Jahresergebnis	0,00 EUR

und

<u>im Vermögensplan</u>	
in den Einnahmen auf	12.209.700,00 EUR
in den Ausgaben auf	12.209.700,00 EUR

festzusetzen,

- den Gesamtbetrag der im Wirtschaftsplan 2021 vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf 3.319.600,00 EUR festzusetzen,
- den Betrag, in dessen Höhe Verpflichtungen zu Lasten künftiger Wirtschaftsjahre im Rahmen des Vermögensplanes eingegangen werden dürfen, auf 950.000,00 EUR festzusetzen,
- den Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, auf 1.400.000,00 EUR festzusetzen,
- den Verbandsumlagebetrag 2021 gemäß § 13 Abs. 1, 2 GKG-LSA, § 13 EigBG LSA und § 14 der Verbandssatzung in Höhe von 0,00 EUR im Wirtschaftsplan 2021 festzusetzen,
- den Stellenplan 2021 auf 2 Beamte und 30 Beschäftigte festzusetzen.

Calbe (Saale), den 19.01.2021


Scholz
Verbandsgeschäftsführer



Wirtschaftsplan 2021

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 45, 100 und 102 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes am 19.01.2021 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 beschlossen:

Wirtschaftsführung

Die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen, die Jahresabschlussprüfung und Entlastung erfolgen nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446), in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verbandssatzung des AZV „Saalemündung“ vom 12.12.2017 (Amtsblatt für den Salzlandkreis 11. Jahrgang / Nr. 49 / 19.12.2017), in der zur Zeit geltenden Fassung, sofern diese Bestimmungen nicht den Regelungen des GKG-LSA und dem KVG LSA widersprechen.

Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan des Zweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2021 wird

im Erfolgsplan

die Erträge	9.983.000 €
die Aufwendungen	9.983.000 €
das Jahresergebnis	0 €

im Vermögensplan

die Einnahmen	12.209.700 €
die Ausgaben	12.209.700 €

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **3.319.600 €** festgesetzt.

Der Betrag, in dessen Höhe Verpflichtungen zu Lasten künftiger Wirtschaftsjahre im Rahmen des Vermögensplanes eingegangen werden dürfen, wird auf **950.000 €** festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Wirtschaftsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.400.000 €** festgesetzt.

Zur Deckung des Liquiditätsbedarfs erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage für die Schmutzwasserbeseitigung, aufgrund des Finanzierungsbedarfes aus Vorjahresverlusten, der nicht durch sonstige Einnahmen und spezielle Entgelte gedeckt werden kann. Der Gesamtumlagebetrag 2021 wird gemäß § 13 Abs. 1, 2 GKG-LSA, § 13 EigBG LSA und § 14 der Verbandssatzung in Höhe von **0 €** festgesetzt und teilt sich gemäß den Regelungen der Verbandssatzung wie folgt auf:

<u>Gemeinde</u>	<u>Einwohnerstand 31.12.2019</u>	<u>Umlage Verlustvortrag JA 2012</u>
Barby	6.020	0,00 €
Calbe	8.450	0,00 €
Nienburg	4.253	0,00 €

Umlagebetrag 2021:	0 €
Einwohner zum 31.12.2019:	18.723 E
Umlagebetrag in € je Einwohner:	0,00 €/E

Der Stellenplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird auf

Beamte	2 Stellen
Beschäftigte	30 Stellen

festgesetzt.

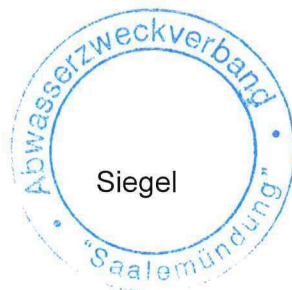
Ermächtigungen für Investitionen bleiben entsprechend § 19 Abs. 2 KomHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch 2 Jahre nach Schluss des Wirtschaftsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Aufwendungen werden gemäß § 18 Abs. 2 KomHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit sie sachlich zusammenhängen.

Der Wirtschaftsplan tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Calbe (Saale), den 19.01.2021


Scholz
Verbandsgeschäftsführer



Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 108 Abs. 2 und § 110 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht des Saalkreises unter Az. 10.15.1.08-Be-142/21 am 01.02.2021 erteilt worden. Der Wirtschaftsplan liegt nach § 18 Abs. 2 Satz 3 der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ vom 18.02.2021 bis 26.02.2021 zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ (Zimmer 12), in Calbe (Saale) Breite 9, zu folgenden Dienstzeiten

Montag	9.00 - 12.00 und 13.00 - 15.30 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 und 13.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

öffentlich aus. Aufgrund der pandemischen Lage ist nur ein kontrollierter Zugang nach vorheriger Terminvereinbarung (Telefon 039291 4694 0) möglich.

Calbe (Saale), den 17.02.2021


Scholz
Verbandsgeschäftsführer



Auszug aus der aufsichtsbehördlichen Stellungnahme der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises vom 01.02.2021

„Zum Wirtschaftsplan des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ für das Wirtschaftsjahr 2021 ergehen folgende **Entscheidungen**:

1. Die Genehmigung des mit Beschluss der Verbandsversammlung Nr. 532/21 unter Punkt 2 festgesetzten Gesamtbetrages der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 3.319.600,00 EUR wird erteilt.
2. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den unter Ziffer 3 des Beschlusses Nr. 532/21 festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von **950.000 EUR**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird erteilt.“